KÖNIG KARLMANN GYMNASIUM ALTÖTTING

Sprachliches und
Naturwissenschaftlich-technologisches
Gymnasium
Ganztagsbetreuung
Individuelle Profilbildung

Kardinal-Wartenberg-Str. 30
84503 Altötting
T: +49 (0)8671 / 95 78 0
F: +49 (0)8671 / 95 78 128
E: sekretariat@koenig-karlmann-gymnasium.de
W: www.koenig-karlmann-gymnasium.de

2. Karlmann-Info

Altötting, den 22.09.2022

Anlagen:
- Übersicht über die Hygienemaßnahmen an Schulen
- Beschlüsse der Lehrerkonferenz gem. BaySchO und GSO für das Schuljahr 2022/23
- Merkblatt der Schulpsychologin

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem zweiten Elternrundschreiben möchte ich Sie über weitere Termine im Schuljahr und über die wichtigsten organisatorischen Regelungen informieren.

1. Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern
Mit kultusministeriellem Schreiben Nr. ZS.4-BS4363.2022/121 vom 20.09.2022 wurden die bayerischen Schulen über die weiterhin geltenden Hygienemaßnahmen informiert. In der Anlage leite ich Ihnen hierzu eine aktuelle Übersicht mit der Bitte um Beachtung zu.

2. Sportunterricht im Schuljahr 2022/23
Bereits im ersten Elternrundschreiben vom 09.09.2022 habe ich Sie darüber informiert, dass der gesamte Sportunterricht zumindest am Anfang dieses Schuljahres auf unserem Sportaußengelände oder in der Dreifachsporthalle Altötting (Burghauserstraße 69) stattfinden muss. Nachdem die uns zur Verfügung stehenden Kapazitäten in der Dreifachsporthalle abschließend geklärt sind, möchte ich Sie über die genaue Organisation des Sportunterrichts informieren:

- **Sportunterricht im Rahmen des Vormittagsunterrichts:**
  Die Schüler der Jahrgangsstufen 5, 6, 7 und 9 treffen sich zu Beginn des Sportunterrichts in der Aula des König-Karlmann-Gymnasiums. Je nach Witterung entscheidet die Sportlehrkraft, wo der Sportunterricht stattfindet. Falls die Entscheidung auf die Dreifachsporthalle fällt, begleitet die Sportlehrkraft die Schüler bis zur Sporthalle und anschließend wieder zurück zur Schule. Es gelten die regulären Unterrichtszeiten.

- **Sportunterricht im Rahmen des Nachmittagsunterrichts:**
  Jahrgangsstufe 8: Die Schüler treffen sich mit ihrer Sportlehrkraft am Ende der Mittagspause um 13.45 Uhr in der Aula des König-Karlmann-Gymnasiums. Falls der Sportunterricht z.B. aufgrund schlechter Platzverhältnisse nicht an der Schule abgehalten werden kann, begleitet die Sportlehrkraft die Schüler bis zur Dreifachsporthalle. Der Sportunterricht endet im jeden Fall um 15.15 Uhr (an der Schule bzw. an der Dreifachsporthalle).

Jahrgangsstufe 10, Q11 und Q12: Die Sportlehrkräfte informieren die Schüler vorab, ob der Sportunterricht generell an der Schule bzw. in der Dreifachsporthalle abgehalten wird. Falls keine generelle Festlegung möglich ist, wird den Schülern tagesaktuell per Tickermeldung am Vertretungsplan an der Schule verbindlich mitgeteilt, wo der Sportunterricht stattfindet. Die Schüler legen den Weg zur Dreifachsporthalle ohne die Begleitung einer Lehrkraft zurück. Der Sportunterricht endet im jeden Fall um 16.45 Uhr (an der Schule bzw. an der Dreifachsporthalle).

Leider hat das Landratsamt Altötting unserem Wunsch auf Einrichtung eines Bustransfers zwischen Schule und der Dreifachsporthalle nicht entsprochen. Aufgrund der aktuellen Situation musste das Sportkonzept der Schule zudem vorübergehend ausgesetzt werden. Die Profilstunde Sport in der Jahrgangsstufe 5 findet zwar statt, jedoch konnten aus den genannten Gründen keine „Sportklassen“ in den Jahrgangstufen 6 und 7 gebildet werden. Wir werden weiterhin das Gespräch mit dem Landratsamt suchen, um eine Verbesserung der aktuellen Situation zu erzielen.

3. Wahlunterricht

Am Dienstag, 04.10.2022, startet der Wahlunterricht am KKG. Die Eintragung in die Wahlkurse findet ausschließlich über das Elternportal statt. Dort sind bis Mittwoch, 28.09.2022, die einzelnen Wahlkurse einsehbar und können dort gebucht werden. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind an dem genannten Tag Zeit für den Wahlkurs hat, dass Ihr Kind die im Wahlkurs genannte Jahrgangsstufe besucht und zugleich Interesse an dem Kurs hat. Die Lehrkraft teilt den Schülern dann im Laufe der letzten Septemberwoche mit, ob diese am Wahlkurs teilnehmen können.

4. Wichtige Termine im 1. Halbjahr

28.09.2022	Jahrgangsstufentests D6, M8, E10
30.09.2022	Jahrgangsstufentests E7, D8, M10
Klassenelternversammlungen in den Jgst. 6-10 (separate Einladungen folgen)	
05.10.2022	18:00 Uhr Klassenelternversammlung Jgst. 6
05.10.2022	19:00 Uhr Klassenelternversammlung Jgst. 7
12.10.2022	18:00 Uhr Klassenelternversammlung Jgst. 8
12.10.2022	19:00 Uhr Klassenelternversammlung Jgst. 9
19.10.2022	18:00 Uhr Klassenelternversammlung Jgst. 10
10.10.2022	Hochschulinformationstag für die Oberstufe
10. – 12.10.2022	Kennenlerntage in Teisendorf der Klassen 5C und 5D
12. – 14.10.2022	Kennenlerntage in Teisendorf der Klassen 5A und 5B
25.11.2022	Ausgabe des 1. Notenbildberichts Jgst. 5-10
29.11.2022	1. Elternsprechtag Jgst. 5: 15:00 Uhr – 19:00 Uhr Jgst. 6-12: 16:00 Uhr – 19:00 Uhr
21.12.2022	19:00 Uhr Weihnachtskonzert
24.01.2023	Zeugnisausgabe Q 12/1
25.01.2023	2. Klassenelternversammlung Jgst. 5

05. – 10.02.2023	Wintersportwoche für die 7. Klassen
15. – 17.02.2023	Chor- und Orchester-Probentage in Siegsdorf
17.02.2023	Ausgabe des 2. Notenbildberichts Jgst. 5-10 Zeugnisausgabe Q 11/1

Weitere Termine (z.B. Fahrten und Austausche, Prüfungstermine) bzw. Aktualisierungen werden wir Ihnen rechtzeitig kommunizieren.

5. Beschlüsse der Lehrerkonferenz hinsichtlich Hausaufgabenordnung, Leistungserhebungen, MODUS-21-Maßnahmen sowie Zwischenberichte

Grundsätzlich geben das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) genau vor, wie an den Gymnasien die Themen Hausaufgabenordnung sowie Art und Anzahl der Leistungsnachweise umzusetzen sind. Die oben erwähnten Rechtsvorschriften lassen den Schulen allerdings auch gewisse Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume zu (Stichwort: eigenverantwortliche Schule). Neben Sonderregeln bei der Erhebung von Leistungsnachweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem die Möglichkeit zu nennen, sogenannte MODUS-21-Maßnahmen anzuwenden. Von diesen MODUS-21-Maßnahmen gibt es insgesamt 60 Stück, die allesamt im Rahmen eines Pilotprojekts von ausgewählten Schulen erprobt und für gut befunden wurden, sodass sie nun für alle Schulen freigegeben wurden (vgl. § 3 BaySchO in Verbindung mit Anlage 1 BaySchO). In der Anlage dieses Elternrundschreibens sind alle diesbezüglichen Beschlüsse der Lehrerkonferenz für das aktuelle Schuljahr 2022/23 zusammengestellt.

6. Förderverein

Der Förderverein spielt für die Schule eine große Rolle. Er unterstützt das schulische Fahrten- und Austauschprogramm in finanzieller Hinsicht, fördert sozial schwächere Schüler, damit auch diese alle wünschenswerten schulischen Projekte mitmachen können, und hilft bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Schulausstattungen. Die Zusammensetzung der Vorstandschaft lautet:

Herr Seidler (1. Vorsitz), Frau Niedermaier (2. Vorsitz) und Herr Salzberger (Schatzmeister)

Daher möchte ich alle Eltern bitten, die noch nicht dem Förderverein angehören, dieser – für die Schule unverzichtbaren – Einrichtung beizutreten und dadurch die Finanzkraft des Fördervereins zu steigern. Anmeldeformulare gibt es im Sekretariat bzw. online auf unserer Homepage (www.koenig-karlmann-gymnasium.de; Linkfolge: Unsere Schule → Gremien → Förderverein).

7. Schüler- und Elternberatung

Die Buchung einer Sprechzeit bei einem Kollegen ist ausschließlich über das Elternportal möglich. Dort können Sie sich unter der Rubrik „Buchungen → Buchung Sprechstunde“ bei der entsprechenden Lehrkraft den gewünschten Termin reservieren. Das Menü im Elternportal bietet auch ein Kommentarfeld an, in das Sie Ihr Anliegen knapp mitteilen bzw. auch um einen anderen Termin bitten können. Die Lehrkraft wird die Terminanfrage im Elternportal dann beantworten. Individuelle Beratung für Ihr(e) Kind(er) können Sie bei unserer Beratungslehrerin Frau Mittermeier sowie bei unserer Schulpsychologin Frau A. Neubauer erhalten:

https://www.koenig-karlmann-gymnasium.de/unsere-schule/ansprechpartner/beratungslehrerin/
https://www.koenig-karlmann-gymnasium.de/unsere-schule/ansprechpartner/schulpsychologin/

In der Anlage dieses Elternrundschreibens finden Sie zusätzlich ein Merkblatt unserer Schulpsychologin.

8. Erkrankung eines Schülers
Diesen Fall regelt § 20 BaySchO:

"(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. […]
(2) Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen
1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

In den Fällen von […] Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein (entsprechendes) Zeugnis […] ist der Schule innerhalb zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat."

Konkrete Umsetzung am KKG:
Am ersten Tag der Erkrankung wird das Sekretariat der Schule durch einen Erziehungsberechtigten bzw. durch den (die) volljährige(n) Schüler(in) bis spätestens 8:00 Uhr entweder über das Elternportal oder telefonisch über die aufgetretene Krankheit informiert (wenn möglich mit voraussichtlicher Dauer der Krankheit). Kann am ersten Tag noch keine Dauer der Krankheit angegeben werden, so ist an jedem weiteren Tag, an dem der (die) Schüler(in) krank ist, die Krankheit erneut bis spätestens 8:00 Uhr über das Elternportal oder telefonisch dem Sekretariat mitzuteilen.

9. Beurlaubung vom Unterricht
Eine Beurlaubung ist nötig, wenn ein Unterrichtsversäumnis vorhersehbar ist. Für die Beurlaubung vom Unterricht hat das Kultusministerium Richtlinien herausgegeben, die wir auszugsweise zitieren möchten:

„Die Beurlaubung von Schülern kann aufgrund wichtiger persönlicher Gründe erfolgen. Als wichtige persönliche Gründe gelten insbesondere Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege oder der Betreuung jüngerer Geschwister erforderlich ist, Firmung bzw. Konfirmation, Erholungsurlaub (gem. ärztl. Attest) u.ä."

Dagegen können Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht als wichtiger persönlicher Grund in diesem Sinne gelten. Bezüglich des Verfahrens zur Beantragung einer Beurlaubung verweise ich auf die genaue Anleitung im 1. Elternrundschreiben in diesem Schuljahr vom 09.09.2022.

10. Befreiung vom Unterricht
Von der zuvor behandelten Beurlaubung ist die Befreiung zu unterscheiden. Sie betrifft die Freistellung vom Unterricht in bestimmten Fächern, wie z.B. vom Sportunterricht.

Für die Befreiung gilt die Vorschrift des § 20 (3) BaySchO:

"Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit … werden."

Beispiel: Der Schulleiter kann eine Befreiung vom Unterricht im Fach Sport aussprechen, wenn durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung nicht teilnehmen kann. Bei einer offensichtlichen körperlichen Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet.

11. Verhalten bei Unfällen in der Schule und auf dem Schulweg

Immer wieder kommt es vor, dass den Schulen Unfälle mit leichteren Verletzungen, die Schüler in der Schule oder auf dem Schulweg erlitten haben, nicht oder erst durch die Unfallversicherung gemeldet werden. Wir möchten deshalb in Bezug auf Schul- und Schulwegeunfälle auf Folgendes besonders hinweisen:

- Schul- bzw. Schulwegeunfälle müssen sobald wie möglich im Sekretariat der Schule gemeldet werden, damit von der Schulleitung an die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) Unfallanzeige erstattet werden kann.
- Der behandelnde Arzt bzw. Zahnarzt muss auf die Tatsache hingewiesen werden, dass es sich um einen Schul- bzw. Schulwegeunfall handelt. Der Arzt ist dann verpflichtet, die Kosten der Behandlung mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung direkt abzurechnen. Eine irrtümlich an Sie gehende Arztrechnung brauchen Sie in diesem Falle nicht zu begleichen.
- Erfährt der Arzt aber nicht, dass es sich um einen Schul- bzw. einen Schulwegeunfall handelt, oder wird überhaupt eine privatärztliche Behandlung gewünscht, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung gegenüber den Eltern des verletzten Schülers bzw. – bei dessen Volljährigkeit – gegen diesen selbst geltend zu machen.

12. Maßnahmen bei Diebstahl

Leider kommt es vereinzelt vor, dass Schülern persönliche Gegenstände abhandenkommen. Häufig handelt es sich aber nicht um Diebstähle, sondern um Unachtsamkeit (Vergesslichkeit, Verwechslung usw.). Wir bitten Sie deshalb, immer erst in der Schule nachzuforschen, ob der verlorene Gegenstand sich nicht doch in der Garderobe, auf dem Sportplatz oder in der Umkleidekabine, beim Hausmeister oder im Sekretariat wiederfindet. Bedauerlicherweise sind manche Eigentumsverluste aber auch durch Diebstähle bedingt. In diesen Fällen verfolgt die Schule eine klare und konsequente Linie:

a) In schweren Fällen wird auf jeden Fall die Polizei eingeschaltet, unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht.
b) Kann der Täter ermittelt werden, muss er nicht nur mit einer Strafverfolgung (siehe Punkt a) rechnen, sondern auch mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG, die bis zur Androhung der Entlassung bzw. bis zur Entlassung selbst reichen.

Im Übrigen sollte der Verlust von Eigentum in jedem Falle möglichst umgehend der Schulleitung gemeldet werden.

13. Hausordnung

Auf die Einhaltung der Hausordnung durch alle Mitglieder der Schulfamilie möchte ich im Besonderen hinweisen. Die aktuelle, vom Schulforum beschlossene Hausordnung ist auf der Homepage der Schule einzusehen (www.koenig-karlmann-gymnasium.de; Linkfolge: Schwarzes Brett → Hausordnung). Die beiden speziellen Themen „Rauchen“ (bzw. allgemein Konsum von Tabakprodukten) und „Handyregelung“ werden in den beiden folgenden Punkten näher erläutert. Zwei allgemeine Hinweise, die auf eigene Beobachtungen und immer wieder geäußerte Klagen aus dem Kollegium zurückgehen, sollen im Folgenden zusätzlich noch gegeben werden:

Die Schüler sollen in ordentlicher Kleidung zur Schule kommen. Dass zu freizügige Kleidung bei Mädchen (z.B. bauchfrei) keine geeignete Schulkleidung ist, versteht sich von selbst. Gerade im Herbst mit den kühlen Temperaturen kommt noch der Gesundheitsaspekt hinzu (z.B. Erkältungsgefahr). Zu legere „Badefreizeit-Mode“ bei Jungen (z.B. Bermuda-Shorts) ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennen. Barfußgehen, wie es im Sommer gelegentlich zu beobachten ist, muss sowohl aus hygienischen Gründen als auch aufgrund

des Gefahrenpotentials (Schnittverletzungen) unterbunden werden. An die Elternschaft ergeht die Bitte, die Schule bei der Einhaltung dieser Kleiderregelung zu unterstützen.
Der zweite Punkt betrifft den pfleglichen Umgang mit den Schulbüchern. Immer wieder kommt es vor, dass neue Bücher schon nach kurzer Zeit unansehnlich und ramponiert sind. Das kann die Schule natürlich nicht dulden und wird – sofern der Verursacher eindeutig benannt werden kann – konsequent Schadenersatz, d.h. ein neues Buch verlangen.

14. Regelung zum Rauchen

Der Gesetzgeber hat für Schulen ein vollständiges Rauchverbot angeordnet. Einer Anregung von Fachoberschule, Berufsschule und Gymnasium entsprechend hat der Landkreis auch ein Stück der Kardinal-Wartenberg-Straße zur rauchfreien Zone erklärt. Lediglich in einer ausgewiesenen Ecke des Schüler-Lehrer-Parkplatzes wird geduldet, dass Lehrer und Schüler der Q 12 (nicht der Q11 oder darunter) rauchen dürfen. Aufgrund eines Beschlusses des Schulforums im Schuljahr 2018/19 gelten diese Regeln analog für E-Zigaretten und E-Shishas sowie ganz allgemein auch für den Konsum jeglicher Tabakprodukte.
Ein wichtiger Auftrag für die Schulen besteht darin, durch Präventionsmaßnahmen, die den Schülern bewusstmachen, welche Abhängigkeit und gesundheitliche Schäden das Rauchen mit sich bringt, dem Rauchen vorzubeugen und damit erzieherisch zu wirken. Dazu setzt die Schule in verschiedenen Jahrgangsstufen gezielt pädagogische Programme ein, welche die Persönlichkeit stärken oder einen Anreiz bieten, nicht mit dem Rauchen anzufangen (z. B. „Be smart, don‘t start!“).

15. Handy-Regelung

Das Smartphone ist heute ein selbstverständlicher Begleiter der meisten Schülerinnen und Schüler. Schule von heute kann und soll kein abgeschotteter Raum sein, in dem die private Nutzung digitaler Geräte grundsätzlich untersagt ist. Gleichzeitig muss an der Schule ein organisatorischer Rahmen gegeben sein, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag im Kontext der Gerätenutzung effektiv wahrnehmen zu können. Mit der Novelle von Art. 56 Abs. 5 BayEUG wird die Regelung der privaten Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Geräten auf ein zeitgemäßes Fundament gestellt. Die Schulen können nun selbst entscheiden, ob und wie sie die Regelung zur privaten Nutzung der Geräte außerhalb des Unterrichts ausgestalten. In der 1. Sitzung des Schulforums werden wir in diesem Rahmen eine schuleigene Regelung anstreben.
Generell gilt, dass die Verwendung digitaler Endgeräte für Schüler im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen zulässig ist, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Bei schriftlichen Prüfungen müssen das Handy und elektronische Speichermedien vor der Prüfung bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, wenn dies von der Prüfungsaufsicht angeordnet wird. Der Besitz des Handys während der Prüfung kann dann bereits als Unterschleif betrachtet werden.
In Missbrauchsfällen wird das Handy abgenommen und, falls eine strafrechtliche Relevanz anzunehmen ist, auch die Polizei verständigt. Grundsätzlich ist der Handybesitzer bzw. -nutzer für gespeicherte Inhalte verantwortlich, nicht die Schule. Unerlaubte Fotoaufnahmen im Schulbereich ziehen schulrechtliche und möglicherweise strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Auf die besondere Verantwortung der Erziehungsberechtigten wird hingewiesen.

16. Schulwegkostenersatz

Die Kosten für den Schulweg (Busfahrkosten) werden grundsätzlich nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durch den Staat ersetzt. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 gibt es nur noch in besonderen Fällen einen Schulwegkostenersatz und zwar dann, wenn aus einer Familie für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder auch laufend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen wird. Der Schulwegekostenersatz muss in diesen Fällen im Sekretariat beantragt werden, eine Bescheinigung über den Bezug von Kin-

dergeld bzw. Sozialhilfe ist dem Antrag beizulegen. Manche Busunternehmen geben auch eine Berechtigungskarte zum Erwerb von verbilligten Schülermonatskarten für Schüler/innen ab Jahrgangsstufe 11 aus. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte direkt bei dem entsprechenden Busunternehmen.

17. Busverspätung

Bei Busverspätungen, die leider nicht immer vermeidbar sind, sollen die Schüler – bei erträglichem Wetter etwa 30 Minuten (sonst 15 Minuten) – an den üblichen Haltestellen warten; nach 10 Minuten sollten die Schüler telefonisch dem Busunternehmen bzw. der Schule Bescheid geben. Es werden dann entsprechende Anweisungen gegeben, die allen mitgeteilt werden sollen. Große bzw. häufige Verspätungen bitten wir der Schule mitzuteilen, damit wir beim Landratsamt bzw. Busunternehmen vorstellig werden können.

18. Religions- und Ethikunterricht

Nach den Bestimmungen der Bayerischen Verfassung (Art. 136 Abs. 2) sowie Art. 46 Abs. 1 BayEUG ist der Religionsunterricht an den Gymnasien für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. Das Recht zur Abmeldung – durch die Erziehungsberechtigten bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch den Schüler selbst – beruht auf dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 107 Abs. 1, 6 BV; Art. 4 Abs. 1 GG), ändert aber den Charakter von Religionslehre als Pflichtfach für bekenntnisangehörige Schüler nicht. Eine Abmeldung ist nur als zulässig anzusehen, wenn sie auf einer ernsthaften Glaubens- oder Gewissensentscheidung der Erziehungsberechtigten oder des Schülers beruht. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr erfolgen. Die Abmeldung gilt bis zum Widerruf. Statt des konfessionellen Religionsunterrichts ist dann der Ethikunterricht zu besuchen.

19. Unterrichtsthemen zur Familien- und Sexualerziehung

Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört die Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen (nach Art. 48 Abs. 1 mit 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG). Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. Die Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.
Hinsichtlich Grundsätze und Organisation der Familien- und Sexualerziehung in den Schulen sowie der in den jeweiligen Jahrgangsstufen behandelten Themen verweise ich auf die „Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“, die im Internet zu finden sind:

https://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html

Am Ende dieses Schreibens möchte ich Sie noch auf die bevorstehende Wahl des Elternbeirats im Oktober hinweisen. In Kürze werden wir Ihnen hierzu nähere Informationen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Kronhuber
Schulleiter

Coronavirus – Hygienemaßnahmen an den Schulen in Bayern (Stand: 19.09.22)

Bitte beachten Sie: Die folgenden Hygieneempfehlungen (Nr. 1) bzw. die Vorgaben zum Umgang mit Infektionsfällen (Nr. 2) gelten auch nach Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes des Bundes unverändert weiter.

1. Empfohlene Hygienemaßnahmen im Schulbereich

Für einen möglichst sicheren Unterrichtsbetrieb empfehlen wir insbesondere die Einhaltung der folgenden Hygienemaßnahmen:

- **Basis-Hygienemaßnahmen**
  - **Lüften**: Klassen- bzw. Unterrichtsräume sollten weiterhin mind. alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster gelüftet werden. Es können weiterhin auch (dezentrale) Lüftungsanlagen oder unterstützend mobile Luftreiniger eingesetzt werden. Diese ersetzen jedoch nicht das regelmäßige Lüften.
  - **Händewaschen**: Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mind. 20 Sekunden senkt das Infektionsrisiko für sich selbst und andere.
  - **Husten- und Niesetikette**: Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch sollte weiterhin selbstverständlich sein.
  - **Abstandhalten**: Wo immer möglich, sollte im Schulgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

- **Masken**
  - **In Innenräumen wird das Tragen einer Maske allgemein empfohlen**. Auch im Unterricht kann selbstverständlich freiwillig eine Maske getragen werden.
  - **Ausdrücklich empfehlen wir das Tragen einer Maske vor allem auf den Begegnungsflächen der Schule** (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Pausenhalle) **sowie nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für fünf Schultage auch im Unterricht**.
  - Im öffentlichen Personennahverkehr gilt die dort geregelte Maskenpflicht. Im freigestellten Schülerverkehr, also **in den Schulbussen,** wird das Tragen einer Maske als wichtiges Element des Infektionsschutzes empfohlen.

- **Umgang mit Krankheitssymptomen**
  - **Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.**
  - **Bei nach drei Tagen anhaltendem Fieber, deutlich reduziertem Allgemeinzustand und Verschlechterung des Befindens** sollte ein **Arzt** aufgesucht werden.
  - Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, empfehlen wir, **vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest** durchzuführen. Alternativ kann ein **Antigen-**

<u>Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss</u> über eine mögliche Infektion geben.
In der Schule finden keine Testungen statt.

- Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen einer Maske davor schützen, dass ggfs. das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.

2. Umgang mit bestätigten Infektionsfällen

Für positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestete Personen gelten laut Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums (AV Isolation) folgende verbindliche Vorgaben:

- Eine positiv getestete Person (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal) befindet sich **grundsätzlich mindestens fünf Tage seit Erstnachweis des Erregers in Isolation und darf die Schule nicht besuchen**. Die Fünf-Tage-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis (Tag 1). Der Tag der Abstrichnahme ist Tag Null. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.
- **Die Isolation kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers beendet werden, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht**.
- Liegt **an Tag fünf der Isolation keine Symptomfreiheit** seit mindestens 48 Stunden vor, **dauert die Isolation zunächst weiter an**. Sie endet, wenn die betreffende Person **seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen**.
- **Eine Freitestung ist zur Beendigung der Isolation nicht erforderlich; die Schule kann somit spätestens nach 10 Tagen wieder besucht werden**.
- Für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation empfiehlt das Gesundheitsministerium das Tragen einer FFP2-Maske (auch in der Schule).
- Wird nach einem **positiven Antigentestergebnis ein PCR-Test** durchgeführt, endet die Isolation automatisch, sofern der durchgeführte PCR-Test **ein negatives Testergebnis** erbringt (und sich der Antigentest somit als **falsch positiv** herausstellt).

Für die Schule ist die Information über eine positive Testung hilfreich.

„Beschlüsse der Lehrerkonferenz gem. BaySchO und GSO für das Schuljahr 2022/23“

I. Hausaufgabenordnung am KKG

1. In der Unterstufe soll die für die gesamte häusliche Vorbereitung benötigte Arbeitszeit zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.
2. In der Unter- und Mittelstufe werden an den Tagen, an denen die Schüler am Nachmittag Pflichtunterricht haben, keine schriftlichen Hausaufgaben auf den nächsten Tag gegeben.
3. In der Unter- und Mittelstufe sind die Schüler verpflichtet, ein Aufgabenheft zu führen.

II. Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen am KKG

1. In der Woche vor den Weihnachtsferien sollen nach Möglichkeit in den Jahrgangsstufen 5 – 10 keine Schulaufgaben geschrieben werden
2. Konzert- und Probentermine werden in den Terminplan des Info-Portals eingetragen; besonders in der Unterstufe soll auch der Tag nach einem Konzert von Prüfungen freigehalten werden.
3. An Tagen, an denen eine Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden kleine Leistungsnachweise in schriftlicher Form nicht verlangt.
4. Die gem. § 27 GSO mögliche Ersatzprüfung kann mündlich oder schriftlich abgehalten werden.
5. Falls schriftliche Leistungsnachweise, die zur Kenntnisnahme durch die Eltern nach Hause mitgegeben wurden, nicht innerhalb einer Woche wieder an die Schule zurückkommen (§ 25 Abs. 2 GSO), kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des betreffenden Schülers unterbleiben.

III. Fachbezogene Beschlüsse zu den Leistungserhebungen

1. Mündliche Schulaufgaben in modernen Fremdsprachen gem. § 22 Abs. 1 GSO

Die Fachschaften haben folgende Festlegungen getroffen:

Englisch:	7. Jgst. (4. SA); 10. Jgst. (2. SA)	
Französisch:	F2:	8. Jgst. (im 2. Halbjahr); 10. Jgst. (im 2. Halbjahr)
	F3:	9. Jgst. (im 2. Halbjahr); 10. Jgst. (im 2. Halbjahr)

2. Substitution einer Schulaufgabe gem. § 22 Abs. 2 GSO

Im Fach Deutsch wird in den Jahrgangsstufen 5 und 7 jeweils eine **Schulaufgabe** durch zwei **schulinterne Leistungstests** ersetzt.

3. Durchführung von MODUS 21 - Maßnahmen gem. § 3 Abs. 2 BaySchO in Verbindung mit der Anlage zur BaySchO

Nr. 3 *"Organisation des Unterrichts in Doppelstunden"*
In **kath.** und **ev. Religionslehre** werden seit dem Schuljahr 2011/12 Doppelstunden eingerichtet (mit Ausnahme der Jgst. 9).

Nr. 17 *„Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und/oder Fremdsprachen“*
Von dieser Maßnahme macht die Fachschaft **Deutsch** in der Jgst. 8 Gebrauch.

Nr. 20 *"Schwerpunkte des Jahresstoffes in letzter schriftlicher Leistungserhebung"*
Diese Maßnahme wird in folgenden Fächern umgesetzt:
Latein: letzte Schulaufgabe in Jgst. 6 und 8

Nr. 21 *"Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden"*
In **Chemie im sprachlichen Zweig** wird in der Jgst. 10 pro Halbjahr eine angekündigte Kurzarbeit abgehalten. Die Leistungserhebung umfasst einen Stoffumfang von ca. 10 Unterrichtsstunden und wird im Rahmen der kleinen Leistungserhebungen doppelt gewichtet.

Nr. 23 *“Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen“*
In den modernen Fremdsprachen **Englisch, Französisch, Spanisch** werden schriftl. zu mündl. Leistungen (im Sinne der Durchschnittsnoten der großen zu den kleinen Leistungsnachweisen) wie 1:1 gewichtet.

Nr. 24 *"Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen"*
In **Geschichte** entfallen in den schriftlichen Leistungserhebungen der Jgst.6 mit 10 maximal 25% der Bewertungseinheiten auf Grundwissen, in **Geographie** gilt dieselbe Regelung für die Jgstn. 5, 7 und 10 und in **Biologie** gilt dieselbe Regelung in den Jgstn. 5,6,8,9 und 10.

IV. Zwischenberichte anstatt Zwischenzeugnis

Jahrgangsstufen 5 mit 8: *Anwendung von § 40 Abs. 3 GSO:*
Die Eltern erhalten zu drei Zeitpunkten im Schuljahr einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes. Das Einvernehmen mit dem Elternbeirat liegt vor.

Jahrgangsstufen 9 und 10: *Anwendung der Modus-Maßnahme Nr. 35 „Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis“:*
In den Jahrgangsstufen 9 und 10 erhalten die Eltern zu zwei Zeitpunkten im Schuljahr einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erhalten die Schüler, welche die Schule verlassen wollen, zum Halbjahr ein Zwischenzeugnis. Das Einvernehmen mit dem Elternbeirat liegt vor.

12.09.2022
gez. G. Kronhuber, OStD
Schulleiter

Merkblatt der Schulpsychologin

Sehr geehrte Eltern,

an dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nützen, um Sie über meine Tätigkeit als Schulpsychologin am König-Karlmann-Gymnasium zu informieren. Sie umfasst folgende Bereiche:

Einzelfallberatung

Hier versuche ich mit Ihnen bzw. Ihrem Kind, Probleme und Fragestellungen zu klären, die im engeren und weiteren Sinn mit der Schule in Verbindung stehen. Das können z. B. Lese-Rechtschreibprobleme, Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Konzentrations- und Motivationsprobleme, der Umgang mit Stress und Ängstlichkeit, Schwierigkeiten in der Familie oder innerhalb einer Klasse, aber auch Fragen der Schuleignung bzw. zur individuellen Schullaufbahngestaltung sein. Auch bei allen Fragestellungen zum Thema Inklusion unterstütze ich Sie gerne.

Gruppenmaßnahmen

Bei Bedarf arbeite ich mit Gruppen oder ganzen Klassen, damit Ihre Kinder ihre Lern- und Arbeitsstrategien verbessern können oder zu einem angenehmeren Miteinander in ihrem Klassenverbund finden. Auch die Organisation einiger präventiver Gruppenmaßnahmen zählt zu meinen Aufgaben.

Zusätzlich stehe ich natürlich auch den Lehrerinnen und Lehrern am König-Karlmann-Gymnasium im Bedarfsfall beratend zur Seite, um die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler um eine psychologische und lerntherapeutische Perspektive zu ergänzen.

Als Schulpsychologin unterliegt meine Arbeit einer besonderen Schweigepflicht. Ihre Anliegen werden also streng vertraulich behandelt.

Beratungstermine können in der Schulzeit während meiner Telefonsprechstunde am Montag von 9:40 – 10:25 Uhr unter der Telefonnummer 08671/9578-129 vereinbart werden. Außerdem können Sie mir jederzeit eine Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Ich werde Sie dann baldmöglichst zurückrufen. Zudem besteht über die Schulhomepage auch die Möglichkeit, mich per E-Mail zu kontaktieren (schulpsychologie@koenig-karlmann-gymnasium.de).

Für das kommende Schuljahr wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern viel Glück und Erfolg! Ich möchte Sie aber auch ermutigen, sich bei Fragen oder Problemen vertrauensvoll an mich zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Neubauer

Andrea Neubauer, OStRin
Staatliche Schulpsychologin